

161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (147 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1976)

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, hat durch ihren Art. I Z. 32 dem Art. 103 Abs. 4 B-VG eine neue Fassung gegeben. Danach endet der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann, wenn dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist; diese Ausnahmen müssen ausdrücklich durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Gemäß Art. VI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 bleibt in jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, die bisherige Rechtslage bis zum 1. Jänner 1977 aufrecht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die — wie die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz — vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erlassen

wurden, der neuen Verfassungsrechtslage über den Instanzenzug anzugleichen; derartige Bundesgesetze sind mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu setzen.

Die Gewerberechtsnovelle 1976 hat jene Änderungen der Gewerbeordnung 1973 und des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, die sich aus dieser Änderung der Verfassungsrechtslage über den administrativen Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ergeben, zum Gegenstand.

Der Handelsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. April 1976 in Verhandlung gezogen.

Der Handelsausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Mussil, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher beteiligten, die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (147 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 04 27

Egg
Berichterstatter

Staudinger
Obmann